

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL S. 276), in der derzeitigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – NKAG – (in der Fassung vom 23.01.2007, Nds. GVB1. S. 41, geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279)) und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz – Nds. AG AbwAG – (in der Fassung vom 24.03.1989, Nds. GVB1. S. 69, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2001, Nds. GVB1 S. 701) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 14. Dezember 1992 (Amtsblatt Reg. Bez. Weser-Ems Nr. 1/1993, S. 15, zuletzt geändert durch die Satzung vom 17.12.2012, Amtsblatt f. d. Landkreis Ammerland Nr. 1/2013, Seite 9) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,64 Euro“

Artikel 2

Einfügung des „§ 5 a: Ablesegebühr“

„(1) Hat ein Gebührenpflichtiger nach § 5 einen Wasserzwischenzähler zur Bemessung der nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangten Abwassermengen eingebaut bzw. einbauen lassen und eine Absetzung dieser Wassermengen von der Abwassermenge beantragt, so wird der Wasserzwischenzähler von einem von der Gemeinde beauftragten Dritten für den jeweiligen Erhebungszeitraum abgelesen.

(2) Für die Ablesung des Wasserzählers nach Abs. 1 erhebt die Gemeinde eine Ablesegebühr in Höhe von 2,00 Euro je abzulesenden Wasserzähler.

(3) Die Ablesegebühr wird zusammen mit der Abwassergebühr erhoben.

(4) Die bei der Ablesung des Wasserzwischenzählers festgestellte Wassermenge wird für den Erhebungszeitraum von der Abwassermenge abgesetzt.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Wiefelstede, 16. Dezember 2014

Pieper
Bürgermeister